

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 "Hammer Straße/Alter Hammweg"

Begrenzung: Im Süden von der Kapellenstraße,
im Osten vom Alten Hammweg,
im Norden durch das Grundstück Alter Hammweg Nr. 30
(Kapellenhof),
im Westen vom Grundstück Flur 46, Nr. 208.

Der Bebauungsplan Nr. 1.02 "Hammer Straße/Alter Hammweg" ist seit dem 03. August 1966 rechtskräftig.

Das Grundstück Flur 46 Nr. 207, Kapellenstraße Nr. 32, ist im Bebauungsplan Nr. 1.02 als "Mischgebiet" mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschoßflächenzahl von 0,6 in zwingend zweigeschossiger Bauweise ausgewiesen.

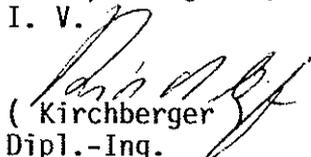
Im Rahmen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 "Hammer Straße/Alter Hammweg" soll auf Antrag des Grundstückseigentümers die ausgewiesene überbaubare Fläche erweitert werden, um ein zusätzliches Einfamilienhaus, das von der Kapellenstraße aus erschlossen werden soll, zu errichten. Das Grundstück Flur 46 Nr. 207 hat eine Größe von 871 qm und die Grundstückslänge entlang der Kapellenstraße beträgt ca. 57 m.

Die überbaubare Fläche soll um ca. 20 m entlang der Kapellenstraße erweitert werden. Die sonstigen rechtskräftigen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 1.02 sollen nicht verändert werden, so daß weiterhin die zweigeschossige Bauweise beizubehalten ist.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.02 berührt die Grundzüge der Planung nicht. Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens werden die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Stadtplanungsamt, den 13. September 1990

I. V.


(Kirchberger
Dipl.-Ing.